

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2006/6  
(TRANS/WP.15/AC.1/2006/6)

6. Januar 2006

Original: Französisch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 20. bis 24. März 2006)

### Prüfungen nach Unterabschnitt 6.8.2.4

### Antrag Frankreichs

#### ZUSAMMENFASSUNG

<b>Erläuternde Zusammenfassung:</b>	Ziel dieses Dokuments ist es, die Anwendung der Vorschriften der Absätze 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.3 betreffend die wiederkehrenden Prüfungen von Tanks klarzustellen.
<b>Zu treffende Entscheidung:</b>	Änderung der Absätze 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.3.
<b>Damit zusammenhängende Dokumente:</b>	OCTI/RID/GT-III/2005-B/Add.1 – TRANS/WP.15/AC.1/100/Add.1 Punkt 2

### Einführung

Im Rahmen der Diskussion des Dokuments OCTI/RID/GT/III/2005/36 – TRANS/WP.15/AC.1/2005/36 Belgiens über die Kennzeichnung mit dem Datum der zuletzt durchgeführten wiederkehrenden Prüfung hat die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung im September 2005 die Ansicht vertreten, dass der Wortlaut des Absatzes 6.8.2.4.2 unvollständig ist und geändert werden sollte, um besser herauszustellen, dass eine Dichtheitsprüfung durchzuführen ist (siehe Punkt 2 des Dokuments OCTI/RID/GT-III/2005-B/Add.1 – TRANS/WP.15/AC.1/100/Add.1).

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Um mehr Klarheit zu schaffen, wird vorgeschlagen, dasselbe Prinzip wie in Kapitel 6.7 oder in der in Unterabschnitt 6.8.2.6 aufgeführten Norm EN 12972 zu übernehmen und die Begriffe wiederkehrende Prüfung in Abständen von 5/6/8 Jahren und Zwischenprüfung in Abständen von 2,5/3/4 Jahren einzuführen.

## Antrag

6.8.2.4.2 und

6.8.2.4.3 erhalten folgenden Wortlaut:

"6.8.2.4.2 Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind **spätestens alle acht Jahre /sechs Jahre** | **fünf Jahre** wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen.

Diese wiederkehrenden Prüfungen umfassen:

- eine Prüfung des inneren und äußeren Zustands;
- **eine Dichtheitsprüfung des Tankkörpers mit der Ausrüstung gemäß Absatz 6.8.2.4.3 sowie eine Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile;**
- im Allgemeinen eine Wasserdruckprüfung<sup>9)</sup> (wegen des Prüfdrucks für den Tankkörper und gegebenenfalls die Abteile siehe Absatz 6.8.2.4.1).

Ummantelungen zur Wärmeisolierung oder andere Isolierungen sind nur soweit zu entfernen, wie es für die sichere Beurteilung der Eigenschaften des Tankkörpers erforderlich ist.

Bei Tanks zur Beförderung pulverförmiger oder körniger Stoffe dürfen mit Zustimmung des behördlich anerkannten Sachverständigen die wiederkehrenden Wasserdruckprüfungen entfallen und durch Dichtheitsprüfungen gemäß Absatz 6.8.2.4.3 mit einem effektiven inneren Druck, der mindestens gleich hoch ist wie der höchste Betriebsdruck, ersetzt werden.

6.8.2.4.3 **Die Tankkörper und ihre Ausrüstungsteile sind** spätestens alle vier Jahre /drei Jahre | **zweieinhalb Jahre** **wiederkehrenden Zwischenprüfungen zu unterziehen, die** eine Dichtheitsprüfung des Tankkörpers mit der Ausrüstung sowie eine Funktionsprüfung sämtlicher Ausrüstungsteile **umfassen."**

(Der Rest bleibt unverändert.)

## Begründung

Sicherheit: Keine Probleme.

Durchführbarkeit: Keine Probleme.

Tatsächliche Anwendung: Diese Klarstellung führt zu einer Vermeidung von Interpretationsproblemen.